

§ 1 K-LFG

K-LFG - Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 - K-LFG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.01.2025

1. (1)Die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungart Wald aufweisen, ist verboten, wenn durch die Teilung Grundflächen mit der Benützungart Wald betroffen sind und Grundstücke entstehen, auf denen die Waldfläche das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß unterschreitet (§ 15 Abs. 1 Forstgesetz 1975).
2. (2)Das Mindestausmaß (Abs. 1) einer zusammenhängenden Waldfläche auf den durch die Teilung entstehenden Grundstücken muß - bei einer durchschnittlichen Breite von mindestens 40 m - 1 ha betragen.

In Kraft seit 29.11.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at